**Bundesrat** Drucksache 256/1/88

28.06.88

A - G - R

# Empfehlungen

**der Ausschüsse**

zur

Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung)

Punkt der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

**A.**

Der **federführende Agrarausschuß** (A) und
der **Rechtsausschuß** (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R 1. § 9 Abs. 1 und 2

a) In § 9 Abs. 1
ist nach der Angabe "§ 1 Abs. 2"
die Angabe ", auch in Verbindung mit Abs. 3,"
einzufügen;

b) § 9 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:
Klarstellung.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

R 2. § 9 Abs. 6 und § 17 Nr. 6

a) In § 9 Abs. 6 Satz 2
ist das Wort "Gerätschaften"
durch das Wort "Geräte"
zu ersetzen;

b) in § 17 Nr. 6
sind die Worte "Geräten und Behältern"
durch die Worte "Behältern, Geräten oder sonstigen Gegenständen"
zu ersetzen.

Begründung:
Klarstellung und sprachliche Verbesserung.

R 3. § 17 Nr. 2

a) In § 17 Nr. 2 Buchstabe a
sind die Angabe ", § 9 Abs. 4"
durch die Angabe "oder § 9 Abs. 1, 4"
zu ersetzen und
nach den Worten "Einrichtung des Betriebes"
die Worte "oder über die Betriebsabteilungen"
anzufügen;

b) in § 17 Nr. 2 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

A 4. § 17 Nr. 7

In § 17 Nr. 3 sind die Worte
"oder 5"
zu streichen.

Begründung:

Das Handlungsgebot in § 14 Abs. 1 Satz 5 ist nicht ausreichend konkretisierbar. Auf eine Bußgeldbewehrung ist daher zu verzichten.

R 5. § 17 Nr. 7

In § 17 Nr. 7
ist die Angabe "Satz 1"
zu streichen.

Begründung:

In § 14 Abs. 2 Satz 2 ist der Normadressat enthalten. Insofern muß auch dieser Satz in die Verweisung einbezogen werden.

B.

6. Der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.